

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Sehr geehrtes Mitglied der IndienHilfe Deutschland e.V.,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**1. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**2. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**3. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**4. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**5. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**6. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende  
Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die*

*Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

- 1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung*

*internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

## **7. TOP 7:**

### Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

#### *„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der

Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**8. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat*

*berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

## **9. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden“

**10.TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018

der Vorstand

Jürgen Fluhr

Vorsitzender

IndienHilfe Deutschland e.V.

Heinrich Balster  
Gerhard Hauptmann Str.11  
D-49134 Wallenhorst

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Heinrich Balster,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**11.TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**12.TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**13.TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**14.TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**15.TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018



## 16.TOP 6:

### Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 3 Vereinszweck*

*2) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

#### **17.TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**18.TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**19.TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**20.TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018

der Vorstand

Jürgen Fluhr

Vorsitzender

IndienHilfe Deutschland e.V.

Clemens Lammerskitten  
Staufenbergstraße 31  
D-49134 Wallenhorst

## **Einladung**

**zur**

### **10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Clemens Lammerskitten,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

#### **Tagesordnung:**

**21.TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**22.TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**23.TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**24.TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**25.TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

## 26. TOP 6:

### Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*



*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*3) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

## **27.TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**28.TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**29.TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**30.TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Rita Keeve  
St.Bernhardsweg 7  
D-49134 Wallenhorst

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Rita Keeve,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**31.TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**32.TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**33.TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**34.TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**35.TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

### 36.TOP 6:

#### Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

##### *„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*4) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*



*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

### **37. TOP 7:**

#### Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

#### *„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**38.TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**39.TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**40.TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Martin Kruse  
St. Bernhardsweg 6  
D-49134 Wallenhorst

## **Einladung**

**zur**

### **10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Martin Kruse,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

#### **Tagesordnung:**

**41. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**42. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**43. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**44. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**45. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

#### 46.TOP 6:

##### Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

##### *„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*5) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

#### **47. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*



Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**48.TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**49.TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**50.TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Michael Dirker  
In der Dodesheide 6  
D-49088 Osnabrück

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Michael Dirker,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**51.TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**52.TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**53.TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**54.TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**55.TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

## 56.TOP 6:

### Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*6) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

#### **57. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**58.TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:



*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**59.TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**60.TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr

Vorsitzender

IndienHilfe Deutschland e.V.

Barbara Langemeyer  
Porschestraße 14  
D-49134 Wallenhorst

## **Einladung**

**zur**

### **10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Barbara Langemeyer,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

#### **Tagesordnung:**

**61.TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**62.TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**63.TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**64.TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**65.TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

## 66. TOP 6:

### Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*7) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

#### **67. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**68.TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“



**69.TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**70.TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Elisabeth Seelmeyer  
Im Nihen 20  
D-49586 Neuenkirchen

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Elisabeth Seelmeyer,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**71.TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**72.TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**73.TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**74.TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**75.TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

## 76.TOP 6:

### Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*8) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

#### **77.TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**78.TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**79.TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**80.TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr

Vorsitzender

IndienHilfe Deutschland e.V.



Barbara Wesner  
Herder Straße 10  
D-49143 Bissendorf

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Barbara Wesner,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**81.TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**82.TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**83.TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**84.TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**85.TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

## 86.TOP 6:

### Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*9) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

#### **87. TOP 7:**

##### Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

##### *„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**88.TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**89.TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**90.TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Hanna Rensing-Dünheuft  
Nienburgerstraße 7  
D-49088 Osnabrück

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Hanna Rensing-Dünheuft,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**91.TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**92.TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**93.TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**94.TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**95.TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018



## 96.TOP 6:

### Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

#### **97. TOP 7:**

##### Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

##### *„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung auführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**98.TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**99. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**100. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Britta Harder  
Gonsenbachblick 60  
D-55122 Mainz

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Britta Harder,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**101. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**102. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**103. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**104. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**105. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**106. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*



*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**107. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**108. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**109. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**110. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Sandra Arndt - Köster  
Apostelstrasse 8  
D-49082 Osnabrück

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Sandra Arndt - Köster,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**111. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**112. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**113. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**114. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**115. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**116. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*12)Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*



*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**117. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**118. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**119. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**120. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Helga Rabenstein  
Buchenweg 1  
D-49586 Merzen

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Helga Rabenstein,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**121. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**122. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**123. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**124. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**125. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**126. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*13)Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**127. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*



Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**128. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**129. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**130. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Ludgera Krechting  
Rubensstr. 1  
D-49134 Wallenhorst

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Ludgera Krechting,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**131. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**132. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**133. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**134. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**135. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**136. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**137. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**138. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:



*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**139. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**140. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Anni Heidemann  
Eschweg 20  
D-49134 Wallenhorst

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Anni Heidemann,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**141. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**142. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**143. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**144. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**145. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**146. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*15) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**147. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**148. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“



**149. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**150. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Hannelore Zurek  
Bergstraße 15A  
D-42781 Haan

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Hannelore Zurek,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**151. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**152. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**153. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**154. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**155. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**156. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*16) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**157. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**158. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**159. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**160. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.



Elke Thon  
Bürgermeister Loderer Str. 12  
D-86551 Aichach

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Elke Thon,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**161. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**162. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**163. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**164. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**165. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**166. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**167. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**168. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**169. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**170. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Gudrun Protz  
Josephinenstraße 20  
D-01069 Dresden

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Gudrun Protz,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**171. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**172. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**173. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**174. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**175. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018



**176. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*18) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**177. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**178. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**179. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**180. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Jutta Matczak  
Segeberger Chaussee 256  
D-22851 Norderstedt

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Jutta Matczak,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**181. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**182. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**183. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**184. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**185. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**186. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*



*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**187. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**188. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**189. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**190. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Cornelia Hesselmann  
Auf dem Vogelbaum 19  
D-49565 Bramsche

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Cornelia Hesselmann,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**191. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**192. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**193. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**194. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**195. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**196. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*20) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*



*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**197. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**198. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**199. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**200. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Katharina von Ohr  
Blumenmorgen 3  
D-49134 Wallenhorst

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Katharina von Ohr,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**201. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**202. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**203. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**204. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**205. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**206. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*21) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**207. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*



Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**208. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**209. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**210. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Johann Wesner  
Herderstrasse 10  
D-49143 Bissendorf

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Johann Wesner,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**211. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**212. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**213. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**214. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**215. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**216. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 3 Vereinszweck*

*22)Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**217. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**218. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:



*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**219. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**220. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Marko Pastrik  
Bürgermeister Loderer Str. 12  
D-86551 Aichach

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Marko Pastrik,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**221. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**222. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**223. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**224. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**225. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**226. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*23)Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**227. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**228. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“



**229. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**230. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Anika Möller  
Alte Mühle 10  
D-49492 Westerkappeln

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Anika Möller,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**231. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**232. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**233. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**234. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**235. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**236. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*24) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**237. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**238. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**239. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**240. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.



Marlene Vennemeier  
Am Naturpark 13  
D-49124 Georgsmarienhütte

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Marlene Vennemeier,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**241. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**242. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**243. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**244. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**245. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**246. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 3 Vereinszweck*

*25) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**247. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**248. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**249. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**250. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Pilip Vennemeier  
Am Naturpark 13  
D-49124 Georgsmarienhütte

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Pilip Vennemeier,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**251. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**252. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**253. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**254. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**255. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018



**256. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*26)Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**257. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**258. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**259. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**260. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Daniela Ostendorf  
Hermann Moormann Straße 11  
D-49090 Osnabrück

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Daniela Ostendorf,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**261. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**262. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**263. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**264. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**265. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**266. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*



*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*27)Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**267. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**268. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**269. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**270. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Christian Lüttkemöller  
Ludwig Erhard Straße 9  
D-49134 Wallenhorst

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Christian Lüttkemöller,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**271. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**272. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**273. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**274. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**275. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**276. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*28)Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*



*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**277. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**278. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**279. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**280. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Filiz Polat  
Münsterstrasse 6a  
D-49565 Bramsche

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Filiz Polat,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**281. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**282. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**283. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**284. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**285. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**286. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*29)Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**287. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*



Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**288. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**289. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**290. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Mario Nitsche  
Parkallee 23  
D-49134 Wallenhorst

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Mario Nitsche,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**291. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**292. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**293. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**294. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**295. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**296. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*30) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**297. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**298. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:



*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**299. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**300. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Thomas Fleute  
Redeker Strasse 14  
D-49088 Osnabrück

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Thomas Fleute,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**301. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**302. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**303. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**304. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**305. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**306. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*31) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**307. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**308. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“



**309. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**310. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Beate Schrempel  
An der Dorfkirche 8  
D-49504 Lotte

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Beate Schrempel,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**311. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**312. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**313. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**314. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**315. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**316. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*32)Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**317. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**318. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**319. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**320. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.



Maria Taphorn  
Holdorfer Strasse 37  
D-49413 Dinklage

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Maria Taphorn,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**321. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**322. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**323. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**324. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**325. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**326. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*33)Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**327. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**328. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**329. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**330. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Claudia Kurek  
Lessingstr. 8  
D-49565 Bramsche

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Claudia Kurek,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**331. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**332. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**333. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**334. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**335. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018



**336. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*

*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*34) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**337. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**338. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**339. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**340. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.

Gabriele Markus  
Niedersiester Weg 41a  
D-49504 Lotte

**Einladung**  
**zur**  
**10. Ordentlichen Mitgliederversammlung**

Liebe(r) Gabriele Markus,

wir laden Sie herzlich zur 10. ordentlichen Mitgliederversammlung der IndienHilfe Deutschland e.V. am 20. April 2018 um 18:00 Uhr im Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lotter Straße 43, 49078 Osnabrück ein.

Über die folgenden Tagesordnungspunkte soll Beschluss gefasst werden:

**Tagesordnung:**

**341. TOP 1:**

Rechnungs- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2017

**342. TOP 2:**

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017

**343. TOP 3:**

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017

**344. TOP 4:**

Planungen / Aktivitäten Geschäftsjahr 2018

**345. TOP 5:**

Entscheidung über vom Vorstand vorzulegenden  
Haushaltsplan des Vereins für 2018

**346. TOP 6:**

Erweiterung des Vereinszwecks und entsprechende Satzungsänderung

§ 3 („Vereinszweck“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 3 Vereinszweck*

*1) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von hilfsbedürftigen Personen in Indien durch die Unterstützung, Förderung und Verbesserung von ihrer Grundversorgung und Selbsthilfeanstrengungen, insbesondere der Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstiger Formen der Volks- und Berufsbildung wie insbesondere der Alphabetisierung. Daneben fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

*3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (das Sammeln von Spenden, den Mitgliederbeiträgen, sowie sonstige Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten der Erziehung, Aus und Weiterbildung in Indien und in Deutschland durch den Verein selber oder durch Weitergabe an Dritte.*

*Der Satzungszweck soll zudem erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Internetpräsenz) im*



*Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.*

*4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.“*

Um die Tätigkeit des Vereins auf einige beabsichtigte Aktivitäten ausweiten und diese in den Haushaltsplan des Vereins miteinbeziehen zu können, soll der Vereinszweck entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von § 3 („Vereinszweck“), Absätze (1) und (2) der Satzung des Vereins zu beschließen:

#### *„§ 3 Vereinszweck*

*35) Der Verein IndienHilfe Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und sozial-gesellschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schulerziehung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der IndienHilfe Deutschland e.V.. Im Mittelpunkt stehen*

*Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfeeanstrengungen. Dieses wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung. Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert der Verein auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.*

**347. TOP 7:**

Änderung des Zeitfensters zur Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung und entsprechende Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 („Mitgliederversammlung“) der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

Um dem Verein bei der Vorbereitung und Terminierung der ordentlichen Mitgliederversammlung mehr Flexibilität einzuräumen, soll die Bestimmung des Zeitraums, in welchem die ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, entsprechend ausgeweitet werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 2 des § 10 („Mitgliederversammlung“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 10 Mitgliederversammlung*

*(...)*

*2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.*

*(...)“*

**348. TOP 8:**

Erweiterung der zulässigen Mitgliederzahl des Beirats und entsprechende Satzungsänderung

§ 15 („Der Beirat“) Absatz 1 der aktuellen Satzung des Vereins hat derzeit folgenden Wortlaut:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu zehn Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

Um den gestiegenen Anforderungen des Vereinslebens gerecht zu werden, soll die Anzahl der Beiratsmitglieder entsprechend erweitert werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung daher vor, folgende Neufassung von Absatz 1 des § 15 („Der Beirat“) der Satzung des Vereins zu beschließen:

*„§ 15 Der Beirat*

*1) Der Beirat ist Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus bis zu fünfzehn, mindestens jedoch drei Mitgliedern des Vereins oder natürlichen Personen. Sie werden durch den Vorstand in den Beirat berufen. Alle zwei Jahre wird ein neuer Beirat berufen. Jedes Vereinsmitglied und jede natürliche Person kann beliebig oft in den Beirat berufen werden.*

*(...)*“

**349. TOP 9:**

Weitere Satzungsänderung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf Satzungsänderung  
(Änderung in § 20 der Satzung)

Im Hinblick auf die auf der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzungsänderung soll der 2. Halbsatz in § 20 der Satzung folgenden Wortlaut erhalten: „; *sie ist am 21. September 2012 und zuletzt am 23. März 2015 geändert worden*“

**350. TOP 10:**

Anträge von Mitgliedern und Verschiedenes

Wallenhorst, den 04.04.2018  
der Vorstand

Jürgen Fluhr  
Vorsitzender  
IndienHilfe Deutschland e.V.